

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und Fahrzeugen des ÖPNV sowie Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik im Landkreis Potsdam-Mittelmark 2022 (RiLi ÖPNV-Invest LK PM)

Inhaltsverzeichnis

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	2
4	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
6	Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	6
7	Zweckbindungsfristen	6
8	Verfahren	7
9	Inkrafttreten, Geltungsdauer	10
10	Anlagen RiLi ÖPNV Invest LK PM	11

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Landkreis Potsdam-Mittelmark (Bewilligungsbehörde) gewährt, nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG)
- der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) einschließlich Anlagen

Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur und von Fahrzeugen sowie Fahrzeugausrüstungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) des Landkreises.

Ziel ist die Verbesserung und Fortentwicklung des ÖPNV. Durch die Förderung soll die Erreichung der Ziele der Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030 unterstützt werden. Konkret sollen die Maßnahmen dabei:

- die Bahnhöfe als Schnittstelle und Zugang zum SPNV entwickeln,
- ÖPNV-Haltestellen zu intermodalen Mobilitätsknotenpunkten weiter entwickeln
- die Barrierefreiheit im ÖPNV voranbringen,
- zur Entwicklung, Erneuerung und städtebaulichen Integration von lokaler Infrastruktur des ÖPNV beitragen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Anmeldung und der gemäß Nahverkehrsplan (NVP) des Landkreises vorgenommenen Priorisierung. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Fördermittel werden zudem nur gewährt, wenn und soweit die Förderung mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Investitionsvorhaben des ÖPNV gewährt werden. Das sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

2.1 ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen, insbesondere

- a) Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Haltestelleneinrichtungen oder Omnibuswendeschleifen sowie deren Zuwegungen (Fuß- und Radwege)
- b) Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), wichtige ÖPNV-Knotenpunkte und Bahnhofsvorplätzen sowie deren Zuwegungen
- c) Park & Ride - Anlagen
- d) Bike & Ride-Anlagen
- e) Mobilstationen
- f) Leit- und Informationssysteme
- g) Neufahrzeuge gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 PBefG, soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen
- h) Nachrüstung von Fahrzeugtechnik

Nicht gefördert werden

- Ersatzinvestitionen als selbstständige Vorhaben sowie
- die Unterhaltung von Anlagen.

2.2 Planungsleistungen

- a. zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie
- b. für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1. b)

soweit diese im besonderen kreislichen Interesse liegen

2.3 Nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Barrierefreiheit sowie zu Art und Umfang der Maßnahmen sind in der Checkliste (Anlage 4) zusammengefasst und im Planungsleitfaden „Bushaltestellen als barrierefreie Mobilitätsknotenpunkte im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ Anlage 5 zur RiLi, nachfolgend Haltestellenleitfaden PM genannt, näher erläutert. Die Einhaltung der dort festgehaltenen Vorgaben zur Barrierefreiheit sind Fördervoraussetzung.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen können sein:

- Gemeinden
- Öffentliche oder private Verkehrsunternehmen des übrigen ÖPNV, soweit sie ÖPNV-Leistungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark erbringen
- Subunternehmer, die im Auftrag des Genehmigungsinhabers fahren. Sie haben dem Förderantrag einen Auszug aus dem Verkehrsvertrag und/ oder die Stellungnahme des Genehmigungsinhabers beizufügen.

Die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen können gemeinsam Maßnahmen beantragen, sofern sie eine gleiche Eigentümerstruktur haben, beide gleichberechtigt in Haftung treten und einer oder eine mit der Federführung beauftragt wird.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist;
- 4.2 die Maßnahme
 - den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des ÖPNVG entspricht,
 - im Nahverkehrsplan des Landkreises, in einem mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmten kommunalen Verkehrsentwicklungsplan bzw. Integriertem Stadtentwicklungskonzept oder in einer Prioritätenliste des Landkreises enthalten ist
 - mit dem aktuellen bzw. zu schaffenden Fahrplanangebot des Landkreises übereinstimmt,
 - die Belange des Natur-, Klima- und Denkmalschutzes beachtet,
 - die Landesentwicklungspläne sowie die Aussagen eventuell vorhandener integrierter Stadtentwicklungskonzepte berücksichtigt;
- 4.3 die Maßnahme
 - bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist;
 - bei Maßnahmen an Bahnhofs-Empfangsgebäuden die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) geprüft und bestätigt wurde;
- 4.4 die spezifischen Bedürfnisse aller Geschlechter, Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind im Sinne der Barrierefreiheit nach § 8 (3) PBefG i.V.m. § 2 (11) ÖPNV-Gesetz, Familien mit Kindern, Jugendlichen, Fahrradfahrenden sowie Seniorinnen und Senioren sowie die Anforderungen an die Barrierefreiheit und der Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) bei der Planung und Gestaltung der ÖPNV-Infrastruktur berücksichtigt.
- 4.4.1 Bei der Vorhabenplanung ist die bzw. der „Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen“ oder die AG Barrierefreier ÖPNV des Landkreises einzubeziehen. Die Einbeziehung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen;
- 4.5 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen unter Vorlage eines Finanzierungsplans erklären, dass die Finanzierung seines oder ihres Eigenmittelanteils an der Investition und eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind und er oder sie bereit ist, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung zu tragen; dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung;
- 4.6 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen erklären, dass die Möglichkeit der diskriminierungsfreien Nutzung der Anlagen gegeben sein wird;
- 4.7 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten ÖPNV-Jahresprogramms gemäß Nummer 7.1.3. ist;
- 4.8 mit den einschlägigen Regelungen des EU-Beihilfenrechts vereinbar ist. Konkret bedeutet dies:
 - Sofern der Antragsteller keine Gemeinde ist: Die beihilferechtlichen Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der dazugehörigen Auslegungsleitlinien (ABl. EU 2014 Nr. C 92 S. 1) sind erfüllt:
 - Der Zuwendungsempfänger ist vom Landkreis Potsdam-Mittelmark durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) gemäß Artikel 2 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr.

1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden, die einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung i. S. von Artikel 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegen.

- Der ÖDA enthält Parameter zur Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichs (Art. 4 Abs. 1 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) und regelt, dass die gewährte Zuwendung vollständig hierauf angerechnet wird. Soll die Zuwendung entsprechend der Abschreibungen in Jahresraten angerechnet werden, ist ein am Ende der Laufzeit des ÖDA verbleibender Restwert zugunsten des Landkreises Potsdam-Mittelmark auszukehren, sofern der Zuwendungsempfänger keinen Anschluss-ÖDLA erhält.
- Der ÖDA stellt sicher, dass keine Überkompensation des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung stattfindet und dass die Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten werden.
- Sofern der Antragsteller ein Subunternehmer ist: Die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind erfüllt:
 - Insbesondere übersteigt die Summe aller Zuwendungen an ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht einen Betrag in Höhe von insgesamt 200 000 EUR.
 - Die Kumulierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 werden eingehalten.
 - Der Antragsteller erbringt alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung.

Eine Vollfinanzierung ist nur bei Vorliegen eines besonderen kreislichen Interesses sowie bei Vorliegen eines Haushaltssicherungskonzeptes des Antragstellers möglich. Das besondere Interesse ergibt sich insbesondere aus der Prioritätenliste des Haltestellenkatasters. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass er kein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat.

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss beziehungsweise Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege. In Anlage 1 sind Mindestanforderungen für den Bau der Anlage aufgeführt. Ein näher erläutertes Stichwortverzeichnis befindet sich im Kapitel 5 der Anlage 5 (Haltestellenleitfaden PM).

5.4.1.2 Bei Planungsleistungen für Investitionsentscheidungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a ist die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden.

5.4.1.3 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates „Einnahmen schaffende Projekte“ (z. B. Werbung an Haltestellen) müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

5.4.1.4 Bei nicht nur den ÖPNV und dessen Zuwegungen betreffenden Maßnahmen sind nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig.

Vorteile, die dem Träger der Maßnahme neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

5.4.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- 25 % für barrierefreie Fahrgastunterstände und Haltestellen-Ausstattungen, die nicht dem VBB-Handbuch Fahrgastinformation entsprechen
- 10 % für im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende Grundstücksankäufe und damit zusammenhängende Nebenkosten
- 30 – 50 % für Neufahrzeuge
- 50 – 75 % für Nachrüstung von Fahrzeugtechnik
- für alle anderen Maßnahmen 75 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2.2 Die Höhe der Zuwendungen für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe a kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Landkreisinteresse, das durch den Fachdienst 26 des Landkreises vor der Bewilligung gesondert festgestellt wird. Voraussetzung ist eine von vornherein mitgedachte enge Zusammenarbeit der Kommune, des Landkreises und der betroffenen (d.h. jeweils bedienenden) Verkehrsunternehmen.

Zuwendungen für Leistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe b werden als Pauschale gewährt (Planungskostenpauschale). Sie beträgt bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben, falls keine gesonderte Förderung der Planung erfolgt ist. Basis für die Berechnung der Planungskosten ist die Auftragssumme der zuwendungsfähigen Bauleistungen (ohne Nachträge). Kostenerhöhungen nach Beauftragung sollen nur für Baukosten berücksichtigt werden.

5.4.2.3 Die Fördermittel sind kumulierbar, d.h. sie können zur Ko-Finanzierung von Fördermitteln des Bundes und des Landes genutzt werden.

Die Förderquoten betragen dann insgesamt

- bis zu 90 % bei Kumulation von Fördermitteln
- bis zu 100 % bei Kumulation von Fördermitteln, besonderem Landkreisinteresse und Haushaltssicherungskonzept der Kommune

Die Anwendung des Höchstfördersatzes sowie das Vorliegen der Voraussetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.4.3 Eigenmittel

Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen aus eigenem Vermögen bereitstellen. Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist, vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

5.4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten, die ein anderer als Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist
- Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann
- Kosten für Planung (außer gemäß Nummer 2.2), Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten
- Finanzierungskosten
- Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht

- unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden
- Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen hat nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts zu erfolgen. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.
- 6.2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen haben Nachweise über die Ergebnisse der Ausschreibung, Vergabevermerke und Vergabeentscheidungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach abgeschlossener Submission vorzulegen. Die Vorlage ist Voraussetzung der Auszahlung der Zuwendung.
- 6.3. Bei Planungsleistungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a soll der Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Jahren nach Präsentation der Entscheidungsvorlage eine Entscheidung zur Umsetzung der Maßnahme treffen. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen.
- 6.4. Die kommerzielle Nutzung von Serviceanlagen (z.B. P & R und P & R-Anlagen) wird ausdrücklich begrüßt und ist entsprechend nicht förderschädlich, soweit sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet ist und den ÖPNV-Nutzer preislich bevorrechtigt.
- 6.5. Die planungsrechtliche Zustimmung muss vor dem Baubeginn vorliegen.
- 6.6. Die Maßnahmen sind an den Erfordernissen des demografischen Wandels auszurichten, um die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen und Fehlinvestitionen zu vermeiden.
- 6.7. Die Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits kann bei größeren Investitionsvorhaben für Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen mit zuwendungsfähigen Ausgaben ab 200 000 Euro notwendig sein, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bestehen. Über die Notwendigkeit der Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.8. Folgende Nebenbestimmungen gelten verbindlich:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 - Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen

7. Zweckbindungsfristen

- 7.1 Jede geförderte Investition nach Nummer 2.1 ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck einzusetzen. Die Zweckbindungsfrist gilt ab dem Zeitpunkt (Monat) der frühestmöglichen Nutzungsfähigkeit der Maßnahme.
- 7.2 Die Zweckbindungsfristen lauten wie folgt:

B&R-Anlage	10 Jahre
B&R-Anlage überdacht, ebenerdig	15 Jahre
B&R-Parkhaus	20 Jahre
Fahrgastinformationsanlagen und –betriebssysteme (unter anderem Beschaltungen, Vitrinen, Fahrscheinautomaten, Dynamische Schriftanzeiger)	10 Jahre
Haltestelleneinrichtungen	10 Jahre
Omnibuswendeschleifen	15 Jahre
P&R-Parkhaus	20 Jahre

Radwege	15 Jahre
Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem), Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik	10 Jahre
WC-Gebäude	15 Jahre
Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), wichtige ÖPNV-Knotenpunkte	20 Jahre
Zugangs- und Verknüpfungsanlage (inklusive P&R, K&R, ZOB, Ausstattung, Zuwegung)	15 Jahre
Zuwegung zu den Zugangs- und Verknüpfungsanlagen für den ÖPNV, P&R, K&R, B&R und Bahnhofszuwegung (ohne B&R-Parkhaus/P&R-Parkhaus)	15 Jahre
Neufahrzeuge gemäß § 4 Abs. 4Nr. 1 und 2 PBefG, soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen	Mind. 8 Jahre und/ oder eine Fahrleistung von 400.000 km überwiegend im Linienverkehr
Nachrüstung von Fahrzeugtechnik	8 Jahre

Unterschiedliche Zweckbindungsfristen sind im Zuwendungsbescheid aufzuführen. Weitere Zweckbindungsfristen können der Anlage 1 der Landes-Richtlinie ÖPNV-Invest entnommen werden.

8. Verfahren

8.1. Förderprogramm

- 8.1.1. Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind in folgende Programme aufzunehmen:
- in ein mittelfristiges ÖPNV-Invest-Programm für einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Grundlage vorliegender Anmeldungen;
 - in ein Jahresprogramm für ÖPNV Investitionen für das folgende Haushaltsjahr auf der Grundlage des mittelfristigen ÖPNV-Programms und der geprüften Anträge.
 - Die Erarbeitung der Programme sowie deren Anpassung und Fortführung obliegt dem Fachdienst Verkehrsmanagement des Landkreises.
- 8.1.2. Mittelfristiges ÖPNV-Invest-Programm
- 8.1.2.1 In den Entwurf des mittelfristigen ÖPNV-Programms, das der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen dient, werden die positiv geprüften Anmeldungen aufgenommen.
- 8.1.2.2 Die Anmeldungen sollen unter Verwendung des im Internet (www.potsdam-mittelmark.de) abrufbaren Anmeldeformulars spätestens bis zum 31. März des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.
- 8.1.2.3 Die Maßnahme ist in der Regel 3 Jahre im Voraus anzumelden.
- 8.1.3. Jahresprogramm für ÖPNV-Investitionen
- 8.1.3.1 In den Entwurf des Jahresprogramms werden die förderfähigen Maßnahmen, deren Anträge geprüft sind, insbesondere nach ihrer Dringlichkeit und ihrer Priorität, der vom FD 26 ermittelten Realisierungswahrscheinlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen.
- 8.1.3.2 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung durch den Fachdienst Verkehrsmanagement vorzunehmen.

8.1.3.3 Die Anträge sollen unter Verwendung des im Internet (www.potsdam-mittelmark.de) abrufbaren Antragsformulars spätestens bis zum 30. September des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.

8.2. Antragsverfahren und Antragsprüfung

8.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 2, Fachdienst Verkehrsmanagement, zu stellen. Die notwendigen Formblätter sind ebenfalls dort erhältlich oder können über das Internet abgerufen werden (www.potsdam-mittelmark.de).

8.2.2 Bei Fördermaßnahmen geht dem Antrag vor Beginn der Bauplanung ein Antragsgespräch mit dem Ziel voraus, das weitere Verfahren und die Prüfungsschwerpunkte abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Bei den übrigen Maßnahmen kann vor Antragstellung bei Bedarf ebenfalls ein Antragsgespräch geführt werden.

8.2.3 Inhalt des Antrages

8.2.3.1 Dem Antrag für Investitionen nach Nummer 2.1 sind unter Verwendung des Antragsformulars mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen sowie deren Kapazität
- Vollständig ausgefüllte „Checkliste barrierefreie Haltestelle“ gemäß Anlage 4
- für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne, insbesondere Lageplan 1:250 zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, P+R-Anlagen, Buswendeschleifen usw.) sowie Berechnungen über geplante Mengen (z.B. Längen, Breiten oder Flächen). Die in der Checkliste aufgeführten Punkte müssen eingearbeitet bzw. berücksichtigt sein.
- Alle weiteren nach Ziffer 4 geforderten Unterlagen

8.2.3.2 Die Anträge sind in der Regel in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Die erforderlichen Pläne müssen in 3-facher Ausfertigung (für Stellungnahme Behindertenbeauftragter und Verkehrsunternehmen) oder elektronisch vorgelegt bzw. zugesandt werden.

8.2.3.3 Steht die Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit anderen geförderten Maßnahmen (z.B. Ausbau Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen) sind entsprechende Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Kosten in welcher Höhe übernommen oder nicht übernommen werden.

8.2.3.4 Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Länge, Breiten, Radien)
- Funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN, insbesondere der DIN 32984, und anderen Richtlinien
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. hinsichtlich der Barrierefreiheit)

8.2.3.5 Als Grundlage für die Beantragung kann die Anlage 6 verwendet werden.

8.2.3.6 Dem Antrag für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 ist, soweit nicht bereits auf andere Weise erfolgt, eine ausführliche und konkrete Beschreibung für die zu fördernden Planungsleistungen beizufügen.

8.2.3.7 Dem Antrag für Investitionen nach Nummer 2.1 sind unter Verwendung des Antragsformulars mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

8.2.3.8 Weiterhin muss enthalten sein: Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter

8.2.3.9 Die Antragsunterlagen verbleiben bei der Bewilligungsbehörde.

8.2.4 Prüfung des Antrages

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme nachfordern. Gegebenenfalls sind weitere Behörden, der oder die „Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen“ des Landkreises sowie, zur baufachlichen Prüfung die zuständige Bauaufsichtsbehörde, an der Antragsprüfung zu beteiligen.

8.2.5 Ergebnis der Prüfung

Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprechen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8.3. Bewilligungsverfahren

8.3.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt im Ergebnis der Antragsprüfung in Übereinstimmung mit den inhaltlichen und finanziellen Vorgaben des Jahresprogramms die entsprechenden Zuwendungsbescheide.

8.3.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag
- Bewilligungszeitraum
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

8.3.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Beginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

8.3.4 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag analog Nr. 4.5 VV bzw. Nr. 4.3 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV)-VVG zu § 44 LHO zu möglich.

8.4. Auszahlung der Mittel

8.4.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der schriftlichen Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers. Es ist der Vordruck gemäß Anlage 3.4 zu verwenden.

8.4.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

8.4.3 Der Zuwendungsempfänger hat gemäß den geltenden „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“ für jede Baumaßnahme ein Ausgabeblatt entsprechend dem in der Anlage 2 beigefügten Muster zu führen.

8.4.4 Die Rechnungen der Lieferanten und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

8.5. Nachweis der Verwendung

8.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach Anlage

2 vorzulegen sowie Fotos, die den Endzustand dokumentieren. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den tatsächlichen Endzustand vor Ort zu kontrollieren. Für mehrjährige Vorhaben ist ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.

- 8.5.2 Der Zwischenverwendungsnachweis ist jeweils bis zum 01. März des folgenden Haushaltsjahres in Form eines einfachen Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 8.5.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch 7 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- 8.5.4 Das der Bewilligungsbehörde vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistungen Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.
- 8.5.5 Verrechnungen mehrerer Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers untereinander sind nicht möglich. Rückzahlungen bzw. Nachzahlungen sind genau entsprechend der einzelnen Maßnahmen abzurechnen.

8.6. Prüfung der Verwendung

- 8.6.1 Für den Verwendungsnachweis ist das Formular gemäß Anlage 3.6 zu verwenden.
- 8.6.2 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und den Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.
- 8.6.3 Die prüfende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- 8.6.4 Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren.
- 8.6.5 Über die Durchführung des Förderprogramms des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse auch im Sinne der Erreichung der Ziele nach Nummer 1.1 ist dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr durch die Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten.

8.7 Zu beachtende Vorschriften

- 8.7.1 Für die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.7.2 Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01. 2023 in Kraft.

10 Anlagen

Anlage 1

Mindestanforderungen an den Bau und Ausbau von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Omnibuswendeschleifen, P+R-Anlagen, B+R-Anlagen, Bahnhofsvorplätzen und Leit- und Informationssysteme sowie weitere ergänzende Angaben zu zuwendungsfähigen Kosten

Anlage 2

Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und Nachrüstung von Fahrzeugtechnik

Anlage 3 - Formblätter

- 3.1 Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- 3.2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- 3.3 Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsbelehrung
- 3.4 Mittelanforderung
- 3.5 Einnahme/ Ausgabeblatt
- 3.6 Verwendungsnachweis
- 3.7 Antrag auf Gewährung einer Förderung zur Anschaffung von Kraftomnibussen im ÖPNV
- 3.8 Antrag auf Gewährung einer Förderung zur Beschaffung von Fahrzeugausrüstungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- 3.9 Bestätigung des Fahrzeugkäufers, dass die geförderten Fahrzeuge den Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung im LK PM entsprechen
- 3.10 Bestätigung des Genehmigungsinhabers, dass Fahrzeuge in seinem Auftrag nach § 42 PBefG eingesetzt werden
- 3.11 Verwendungsnachweis (Fahrzeuge)
- 3.12 Verwendungsnachweis (Nachrüstungen)
- 3.13 Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes von Linienomnibussen

Hinweis: das Anmeldeformular, die Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsbelehrung und das Einnahme/ Ausgabeblatt gelten sowohl für die Infrastrukturmaßnahmen als auch für die Fahrzeugförderung/Nachrüstungen

Anlage 4 – Checkliste

Anlage 5 – Planungsleitfaden für „Bushaltestellen als barrierefreie Mobilitätsknotenpunkte in Potsdam-Mittelmark“

Anlage 6 – Arbeitshilfe zum Antragsformular

Anlage 7 – VBB-Fahrgastunterstand

- 7.1 - Auszug VBB Handbuch Fahrgastinformation
- 7.2 – Auswahlhilfe Fahrgastunterstand
- 7.3 – VBB FGU Seitenwände
- 7.4 – VBB FGU Folierung Glastrennwand
- 7.5 – Leistungsverzeichnis VBB FGU – VBB-Fahrgastunterstand